

## Überblick über die Regelungen zur Elektronischen Patientenakte (EPA) in den Gesetzentwürfen zum Digitalisierungsgesetz (DigiG) und im Gesundheitsdaten-Nutzungsgesetz (GDNG)

Wichtig: Die EPA befindet sich NICHT auf der EGK, sondern auf zentralen Servern. Diese werden im Auftrag der Krankenkassen von privaten Anbietern betrieben. Dafür dürfen auch Cloud-Dienste, auch welche in den USA, genutzt werden. Folgende Konsortien sind beauftragt:

Unternehmen bzw. Konsortien, die eine EPA Anwendung anbieten	Für Krankenkassen
IBM Deutschland	Techniker Krankenkasse (TK) Barmer Ersatzkasse (BEK) Hanseatische Ersatzkasse (HEK) Knappschaft Viactiv
RISE / BITmarck	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) Alle Betriebs- und Innungskrankenkassen
X-tention, InterComponentWare, ATOS und andere	Alle Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK)

### *Inhalt der Elektronischen Patientenakte*

1. medizinische Informationen über den Versicherten, insbesondere

**a) Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen, Vorsorgeuntersuchungen, Behandlungsberichte usw.**

**b) elektronischer Medikationsplan**

c) elektronische Notfalldaten / Patientenkurzakte

**d) elektronische Arztbriefe,**

2. elektronisches Zahn-Bonusheft,

3. elektronisches Untersuchungsheft für Kinder,

4. elektronischer Mutterpass,

5. elektronische Impfdokumentation,

6. durch den Versicherten zur Verfügung gestellte Gesundheitsdaten,

7. Daten aus einer Krankenkassen-eGA,

**8. Daten von den Krankenkassen über in Anspruch genommene Leistungen,**

9. Daten aus Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA),

10. Daten zur pflegerischen Versorgung aus Digitalen Pflegeanwendungen (DiPA),

**11. Rezepte (Verordnungsdaten u. Dispensierinformationen elektronischer Verordnungen)**

## 12. Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit,

13. sonstige von Leistungserbringern für Versicherten bereitgestellte Daten, z.B. aus DMP

### Was passiert, wenn man nicht widerspricht

Die ePA wird befüllt:

- Man bekommt eine ePA (Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, sie einem zur Verfügung zu stellen, sofern man nicht widerspricht)
- Daten auf eGK werden in entsprechende ePA-Anwendungen übertragen und alles (außer Notfalldaten) von eGK gelöscht
- Krankenkassen übermitteln Daten über in Anspruch genommenen Leistungen einmalig und später ständig in die ePA, sofern man nicht widerspricht
- eRezeptdaten und Dispensierinformationen werden automatisiert in die ePA übermittelt
- Leistungserbringer übermitteln Daten in ePA
  - Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten *müssen* Daten zu aktuellen Behandlungen des Versicherten in ePA zu übermitteln, Krankenhäuser die Entlassbriefe
  - Ärzte *dürfen* weitere Daten (Laborbefunde, Röntgenbilder usw.), eArztbriefe und AUBs in der ePA speichern, nach Rücksprache mit dem Versicherten
  - weitere Leistungserbringer dürfen Daten in ePA speichern, sofern kein Widerspruch

### Die ePA-Daten werden genutzt:

- Leistungserbringer aller Art dürfen "im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung" auf ePA-Anwendungen zugreifen
- Ärzte sind zur Erstellung des Medikationsplans verpflichtet, sofern man mindestens 3 Medikamente nimmt. Er kommt in die EPA.
- Daten aus der ePA werden zu Forschungszwecken weitergegeben, sofern man nicht widerspricht
- und künftig noch vieles mehr (Nutzung für Telemedizin, Datenaustausch mit DiGAs...)

### Zugriffsverfahren für Versicherte

Für jeden Zugriff Authentisierung

Möglichkeiten der Authentisierung:

- per eGK + PIN
- ab 2026 auch per digitaler Identität,
- für ePA- und eRezept-App Authentisierung künftig auch ohne eGK möglich, nach schriftlicher oder elektronischer Erklärung, dieses Verfahren nutzen zu wollen

## Was können Versicherte mit ihrer ePA tun?

### Mittels „Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts“ (ePA-App):

- Opt-out (in der ePA der ePA widersprechen)
- Der Übergabe von Leistungsdaten der Krankenkassen in die EPA widersprechen
- Zugriff durch Leistungserbringer widersprechen oder erlauben, dokumentengenau, auch für Fachgruppen von Behandlern und Fachbereiche der Daten
- eigene Zugriffsberechtigungen vergeben, von beliebiger Dauer, auch unbefristet
- **aus der eRezept-App heraus eGK + PIN oder digitale Identität beantragen**

### Ohne ePA-App:

- In „Leistungserbringerumgebung“ dem Zugriff durch diesen Leistungserbringer widersprechen.

## Vorläufige Liste der Optionen, die Versicherte haben sollen.

Formfrei definierter Opt-out (Erklärung gegenüber der Krankenkasse) soll möglich sein:

- gegen EPA überhaupt, (auch in App)
- Widerspruchsmöglichkeit, wenn man eine EPA akzeptiert, aber will, dass keine Leistungsdaten der Krankenkassen in sie reinlaufen sollen, (auch in App)
- gegen Auswertungen der Leistungsdaten bei der Krankenkasse zwecks personalisierter Empfehlungen, und gegen diese Empfehlungen.

Opt-out beim Leistungserbringer (Arzt usw):

- keine Einsicht in ePA für diesen Leistungserbringer

Opt-out nur in der EPA App:

- Individuelle Freigaben oder Sperren für einzelne Dokumente, Bereiche, Leistungserbringer
- Weitergabe aller Daten als Forschungsdaten an Forschungsdatenzentrum (auch sperrbar für einzelne Krankheiten und Fachbereiche)